

EINLADUNG
ZUR ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG
2022
– Virtuelle Hauptversammlung –

VERIANOS SE
ISIN DE000A0Z2Y48, WKN A0Z2Y4, VROS

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

wir laden Sie ein zur ordentlichen Hauptversammlung der VERIANOS SE, Köln,
die am Donnerstag, 30. Juni 2022, um 13:00 Uhr (MESZ), stattfindet.

Die Hauptversammlung findet ohne physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) in den Geschäftsräumen der VERIANOS SE in 50667 Köln, Gürzenichstraße 21, statt.

Die gesamte Hauptversammlung wird unter der Internetadresse der Gesellschaft

www.verianos.com/investor-relations

im Wege elektronischer Zuschaltung der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten in Bild und Ton übertragen.

TAGESORDNUNG

TOP 1

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der VERIANOS SE und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2021, des zusammengefassten Lageberichts für die VERIANOS SE und den Konzern sowie des Berichts des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2021

Die vorstehenden Unterlagen liegen in den Geschäftsräumen der VERIANOS SE in 50667 Köln, Gürzenichstraße 21, zur Einsichtnahme der Aktionäre aus. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch zugesandt. Der festgestellte Jahresabschluss der VERIANOS SE weist zum 31. Dezember 2021 einen Bilanzverlust aus. Eine Beschlussfassung über die Gewinnverwendung gemäß § 174 AktG erfolgt deshalb nicht.

TOP 2

Beschlussfassung über die Entlastung der geschäftsführenden Direktoren der VERIANOS SE

Der Verwaltungsrat schlägt vor, den im Geschäftsjahr 2021 amtierenden geschäftsführenden Direktoren der VERIANOS SE für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

TOP 3

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats der VERIANOS SE

Der Verwaltungsrat schlägt vor, den im Geschäftsjahr 2021 amtierenden Mitgliedern des Verwaltungsrats der VERIANOS SE für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

TOP 4

Wahlen zum Verwaltungsrat

Gemäß § 5 Abs. 2 lit. a), § 6 Abs. 1 der Satzung der VERIANOS SE wird ein Verwaltungsrat gebildet, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht, die ohne Bindung an Wahlvorschläge von der Hauptversammlung gewählt werden. Der Verwaltungsrat schlägt vor,

- 1) Herrn Diego Fernández Reumann, Kaufmann, wohnhaft in Bonn,
- 2) Herrn Dott. Giulio Beretti, Kaufmann, wohnhaft in Mailand/Italien,
- 3) Herrn Dott. Piero Munari, Kaufmann, wohnhaft in Mailand/Italien,
- 4) Herrn Tobias Bodamer, Kaufmann, wohnhaft in Düsseldorf,
- 5) Herrn Karl-Josef Schneiders, Kaufmann, Königstein im Taunus,

VERIANOS



REAL ESTATE

zu Mitgliedern des Verwaltungsrats der VERIANOS SE mit Beendigung dieser Hauptversammlung bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 der VERIANOS SE beschließt, zu wählen.

Informationen zu den Kandidaten sind den auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.verianos.com/unternehmen/#team>

eingestellten Lebensläufen zu entnehmen.

TOP 5

Wahl des Abschlussprüfers

Der Verwaltungsrat schlägt vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln, zum Abschlussprüfer der VERIANOS SE für das Geschäftsjahr 2022 zu wählen.

TOP 6

Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals, die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals, die Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts und eine entsprechende Satzungsänderung

Der Verwaltungsrat hat, letztmalig mit Beschluss vom 24. November 2021, das genehmigte Kapital im Umfang von 1.250.000 Stückaktien ausgenutzt. Der Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Stückaktie lag bei einem durchschnittlichen Börsenkurs von EUR 0,99 in den letzten 5 Tagen vor der Beschlussfassung nicht wesentlich unter dem durchschnittlichen Börsenkurs. Das derzeitige, teilweise ausgenutzte genehmigte Kapital der Gesellschaft soll aufgehoben und neues genehmigtes Kapital geschaffen werden.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Die in § 4 Abs. 6 der Satzung bestehende Ermächtigung der Hauptversammlung vom 19. Juli 2018, das Grundkapital der Gesellschaft zu erhöhen, wird mit Wirkung zu dem Zeitpunkt, an dem die nachfolgende neue Ermächtigung wirksam wird, aufgehoben.

b) Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, das Grundkapital bis zum 30. Juni 2027 einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 6.875.000,00 durch Ausgabe von bis zu 6.875.000,00 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und /oder Sacheinlagen zu erhöhen („Genehmigtes Kapital 2022“). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Verwaltungsrat wird jedoch ermächtigt das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:



- für Spitzenbeträge, die sich auf Grund des Bezugsverhältnisses ergeben;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsengehandelten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet und die ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung überschreiten;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder Immobilien.

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 4 der Satzung anzupassen, soweit von dem genehmigten Kapital Gebrauch gemacht bzw. dieses gegenstandslos wird.

c) § 4 Abs. 6 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 30. Juni 2027 ein- oder mehrmalig um insgesamt bis zu EUR 6.875.000,00 durch Ausgabe von bis zu 6.875.000,00 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen („Genehmigtes Kapital 2022“). Die neuen Aktien sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten; sie können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten oder einem oder mehreren nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Verwaltungsrat ist jedoch ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- a) soweit dies zum Ausgleich von Spitzenbeträgen erforderlich ist;
- b) um in geeigneten Fällen Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Wirtschaftsgüter, einschließlich Forderungen, gegen Überlassung von Aktien zu erwerben;
- c) soweit bei einer Barkapitalerhöhung der Anteil des Grundkapitals, der auf die neuen Aktien entfällt, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, sowohl im Zeitpunkt des Wirksamwerdens als auch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet; auf diese Zehn-vom-Hundert-Grenze ist anzurechnen (i) der Anteil des Grundkapitals, der auf eigene Aktien entfällt, die ab Wirksamwerden dieser Ermächtigung in unmittelbarer bzw. sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden, sowie (ii) derjenige



Anteil des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt, auf den sich Wandlungs- und/oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen und anderen von § 221 AktG erfassten Instrumenten beziehen, die unter Ausschluss des Bezugsrechts nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begeben werden.

Über die Ausgabe der neuen Aktien, den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet im Übrigen der Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital anzupassen.“

d) Der Verwaltungsrat wird angewiesen, die Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals nur zusammen mit der beschlossenen Schaffung des Genehmigten Kapitals 2022 mit Änderung des § 4 Abs. 6 der Satzung mit der Maßgabe zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, dass die Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals erst erfolgt, wenn sichergestellt ist, dass unmittelbar danach die Neufassung des § 4 Abs. 6 der Satzung gemäß lit. c) eingetragen wird.

Bericht des Verwaltungsrats zu TOP 6 gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Unter Punkt 6 der Tagesordnung wird die Aufhebung des derzeit bestehenden, im Juli 2023 auslaufenden genehmigten Kapitals und die Schaffung eines neuen, bis Juni 2027 befristeten genehmigten Kapitals in Höhe von bis zu EUR 6.875.000,00 durch Ausgabe von bis zu 6.875.000,00 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar und/oder Sacheinlagen vorgeschlagen.

Mit dem vorgeschlagenen neuen genehmigten Kapital wird der Verwaltungsrat der Gesellschaft weiterhin in angemessenem Rahmen in die Lage versetzt, die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft jederzeit den geschäftlichen Erfordernissen anzupassen und in den sich wandelnden Märkten im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel zu handeln. Dazu muss die Gesellschaft – unabhängig von konkreten Ausnutzungsplänen – stets über die notwendigen Instrumente der Kapitalbeschaffung verfügen. Da Entscheidungen über die Deckung eines Kapitalbedarfs in der Regel kurzfristig zu treffen sind, ist es wichtig, dass die Gesellschaft hierbei nicht vom Rhythmus der jährlichen Hauptversammlungen abhängig ist.

Mit dem Instrument des genehmigten Kapitals hat der Gesetzgeber diesem Erfordernis Rechnung getragen. Gängige Anlässe für die Inanspruchnahme eines genehmigten Kapitals sind die Stärkung der Eigenkapitalbasis und die Finanzierung von Beteiligungserwerben. Bei der Ausnutzung des genehmigten Kapitals haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht. Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht jedoch vor, dass der Verwaltungsrat berechtigt ist, Spitzenbeträge, die sich auf Grund des Bezugsverhältnisses ergeben, vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Dies ermöglicht die erleichterte Abwicklung einer Bezugsrechtsemission, wenn sich auf Grund des Emissionsvolumens oder zur Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses Spitzenbeträge ergeben. Die als sogenannte „freie



Spitzen“ vom Bezugsrecht ausgenommenen neuen Aktien werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Das Bezugsrecht soll ferner ausgeschlossen werden können, wenn die neuen Aktien bei Barkapitalerhöhungen gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Betrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet.

Diese Ermächtigung ermöglicht es der Gesellschaft, Marktchancen schnell und flexibel zu nutzen und einen hierbei entstehenden Kapitalbedarf gegebenenfalls auch sehr kurzfristig zu decken. Der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht dabei nicht nur ein zeitnahes Agieren, sondern auch eine Platzierung der Aktien zu einem börsenkursnahen Preis, also ohne den bei Bezugsrechtsemissionen in der Regel erforderlichen Abschlag. Dies führt zu höheren Emissionserlösen zum Wohl der Gesellschaft.

Zusätzlich kann mit einer derartigen Platzierung die Gewinnung neuer Aktionärsgruppen angestrebt werden. Bei Ausnutzung der Ermächtigung wird der Verwaltungsrat einen ggf. erforderlichen Abschlag so niedrig bemessen, wie dies nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist. Der Abschlag vom Börsenpreis zum Zeitpunkt der Ausnutzung des genehmigten Kapitals wird jedoch keinesfalls mehr als 5 % des dann aktuellen Börsenpreises betragen.

Die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien dürfen insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung. Durch diese Vorgaben wird im Einklang mit der gesetzlichen Regelung dem Bedürfnis der Aktionäre nach einem Verwässerungsschutz ihres Anteilsbesitzes Rechnung getragen. Die Aktionäre haben auf Grund des börsenkursnahen Ausgabepreises der neuen Aktien und auf Grund der großemäßigen Begrenzung der bezugsrechtsfreien Kapitalerhöhung grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch Erwerb der erforderlichen Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen über die Börse aufrechtzuerhalten. Es ist daher sichergestellt, dass in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Wertung des § 186 Abs. 2 Satz 4 AktG die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen bei einer Ausnutzung des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts angemessen gewahrt bleiben, während der Gesellschaft im Interesse aller Aktionäre weitere Handlungsspielräume eröffnet werden.

Das Bezugsrecht der Aktionäre soll schließlich bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen ausgeschlossen werden können. Damit wird Verwaltungsrat in die Lage versetzt, Aktien der Gesellschaft in geeigneten Einzelfällen zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen oder Immobilien einzusetzen. So kann sich in Verhandlungen die Notwendigkeit ergeben, als Gegenleistung nicht oder nicht nur Geld, sondern auch Aktien zu leisten. Die Möglichkeit, Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung anbieten zu können, schafft damit einen Vorteil im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte sowie den notwendigen Spielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen oder Immobilien liquiditätsschonend zu nutzen. Auch unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzierungsstruktur kann die Hingabe von Aktien sinnvoll sein. Die Ermächtigung ermöglicht der Gesellschaft in geeigneten Fällen auch größere Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen zu erwerben, soweit dies



im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt. Der Gesellschaft erwächst dadurch kein Nachteil, denn die Emission von Aktien gegen Sachleistung setzt voraus, dass der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Aktien steht. Der Verwaltungsrat wird bei der Festlegung der Bewertungsrelation sicherstellen, dass die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre angemessen gewahrt bleiben und ein angemessener Ausgabebetrag für die neuen Aktien erzielt wird. Der Verwaltungsrat wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird. Die Entscheidung, ob im Einzelfall eigene Aktien oder Aktien aus genehmigtem Kapital genutzt werden, trifft der Verwaltungsrat, wobei er sich allein vom Interesse der Gesellschaft und damit der Aktionäre leiten lässt. Er wird dies nur dann tun, wenn es nach Einschätzung des Verwaltungsrats im Interesse der Gesellschaft und damit der Aktionäre liegt.

Der Verwaltungsrat wird der jeweils nächsten Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung berichten.

TOP 7

Satzungsänderung bezüglich Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder

Der Verwaltungsrat schlägt vor, § 11 der Satzung „Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats“, wie folgt zu ändern:

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„3. Durch Beschluss der Hauptversammlung können den Mitgliedern des Verwaltungsrates Bezugsrechte im Rahmen einer bedingten Kapitalerhöhung gewährt werden.“

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Begründung:

Bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt können vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses der Hauptversammlung Mitgliedern des Verwaltungsrats Bezugsrechte (Aktienoptionen) gewährt werden, sofern das Mitglied des Verwaltungsrats gleichzeitig das Amt des geschäftsführenden Direktors der Gesellschaft wahrnimmt. Durch die Satzungsänderung wird klargestellt, dass bei einer bedingten Kapitalerhöhung zur Gewährung von Bezugsrechten auch solche Verwaltungsratsmitglieder zu dem begünstigten Personenkreis bestimmt werden können, die nicht gleichzeitig als geschäftsführende Direktoren für die Gesellschaft tätig sind.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist der Auffassung, dass Bezugsrechte heute ein wichtiger und üblicher Bestandteil eines modernen Vergütungssystems sind. Die Möglichkeit, bestimmten Arbeitnehmern und Geschäftsleitern der Gesellschaft Bezugsrechte einzuräumen, ist nach Ansicht des Verwaltungsrats dringend notwendig, damit die Gesellschaft weiterhin



imstande ist, das von ihr benötigte Personal anzuwerben und zu halten. Die Gewährung von Aktienoptionen schafft zudem einen besonderen Leistungsanreiz für alle Bezugsberechtigten, den Unternehmenswert der Gesellschaft mit dem Ziel einer positiven Kursentwicklung zu steigern. Aufgrund dieser Erwägungen hat der Verwaltungsrat der ordentlichen Hauptversammlung 2021 vorgeschlagen, ihn im Wege der bedingten Kapitalerhöhung zu ermächtigen, neben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Gesellschaft auch den geschäftsführenden Direktoren der Gesellschaft Bezugsrechte zu gewähren. Die ordentliche Hauptversammlung hat mit Beschluss vom 19. August 2021 der bedingten Kapitalerhöhung zur Gewährung von Bezugsrechten zugestimmt.

Die vorstehenden für die Gewährung von Bezugsrechten angeführten Erwägungen gelten nicht nur für geschäftsführende, sondern auch für nichtgeschäftsführende Mitglieder des Verwaltungsrats. Die Gesellschaft hat sich in § 5 ihrer Satzung für ein monistisches System mit einem einzigen Verwaltungsorgan, dem Verwaltungsrat, entschieden. Anders als bei der dualistischen Aktiengesellschaft, deren Leitungsorgan der Vorstand ist (§ 76 Abs. 1 AktG), haben die geschäftsführenden Direktoren der Gesellschaft nach § 5 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft die Grundlagen und Vorgaben umzusetzen, die der Verwaltungsrat aufstellt. Die bei der dualistisch organisierten Aktiengesellschaft dem Vorstand zugewiesene Führungsaufgabe wird bei der monistisch verfassten SE demgegenüber vom Verwaltungsrat wahrgenommen. Dieser leitet die Gesellschaft und bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit (§ 22 Abs. 1 SEAG). Rechtsvorschriften, die nach dem Aktiengesetz dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft Rechte oder Pflichten zuweisen, gelten sinngemäß für den Verwaltungsrat, soweit nicht in dem SEAG für den Verwaltungsrat und für geschäftsführende Direktoren besondere Regelungen enthalten sind (§ 22 Abs. 6 SEAG).

Nach allem ist es nach Auffassung des Verwaltungsrats sachgerecht, wenn die Gewährung von Bezugsrechten künftig nicht daran geknüpft ist, ob ein Mitglied des einzigen Verwaltungsorgans der Gesellschaft zugleich deren geschäftsführender Direktor der Gesellschaft ist.

VIRTUELLE HAUPTVERSAMMLUNG

Der Verwaltungsrat der VERIANOS SE (im Folgenden auch „Gesellschaft“) hat gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1, Abs. 8 Satz 2 und 3 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie („COVID-19-Gesetz“) entschieden, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird und die Aktionäre an der Hauptversammlung insbesondere auch im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Stimmen abgeben.

Es erfolgt eine Bild- und Tonübertragung der gesamten Hauptversammlung über das unter

VERIANOS



REAL ESTATE

www.verianos.com/investor-relations

erreichbare passwortgeschützte InvestorPortal der Gesellschaft („VERIANOS-InvestorPortal“). Aktionäre oder deren Bevollmächtigte (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) können an der Hauptversammlung nicht physisch, sondern nur im Wege elektronischer Zuschaltung über das VERIANOS-InvestorPortal teilnehmen und ihr Stimmrecht nur im Wege elektronischer Kommunikation mittels elektronischer Briefwahl über das VERIANOS-InvestorPortal oder über Vollmachtserteilung (einschließlich der Vollmachtserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) ausüben. Sie müssen sich hierzu bis spätestens Donnerstag, 23. Juni 2022, 24:00 Uhr (MESZ), in der nachstehend unter „Anmeldung und Teilnahme“ angegebenen Weise unter Nachweis ihrer Teilnahmeberechtigung bei der Gesellschaft angemeldet haben. Am Tag der Hauptversammlung, am Donnerstag, den 30. Juni 2022, können sie sich dann auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.verianos.com/investor-relations

mit den auf der ihnen zugesandten Zugangskarte angegebenen Zugangsdaten elektronisch über das VERIANOS-InvestorPortal zuschalten und ab Beginn der Hauptversammlung um 13:00 Uhr (MESZ) bis zu deren Beendigung der Hauptversammlung folgen. Die elektronische Zuschaltung ermöglicht keine elektronische Teilnahme an der Hauptversammlung im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des COVID-19-Gesetzes. Aktionäre oder Aktionärsvertreter, die sich nicht rechtzeitig ordnungsgemäß angemeldet haben, können sich nicht über das VERIANOS-InvestorPortal zuschalten. Über das VERIANOS-InvestorPortal können Aktionäre (und gegebenenfalls deren Bevollmächtigte) das Stimmrecht im Wege elektronischer Kommunikation mittels elektronischer Briefwahl ausüben sowie Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erteilen. Die Einzelheiten zur Ausübung des Stimmrechts mittels elektronischer Briefwahl werden nachstehend unter „Anmeldung und Teilnahme“ erläutert; die Einzelheiten zur Vollmachtserteilung werden nachstehend unter „Stimmrechtsvertretung“ erläutert. Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre oder Aktionärsvertreter haben die Möglichkeit, im Wege elektronischer Kommunikation Fragen zu stellen. Die Einzelheiten hierzu werden nachstehend erläutert.

Weitere Angaben zur Einberufung

Die Gesellschaft ist gemäß § 121 Abs. 3 AktG als nichtbörsennotierte Gesellschaft nur verpflichtet, in der Einberufung Angaben zu Firma und Sitz der Gesellschaft, Zeit und Ort der Hauptversammlung sowie der Tagesordnung zu machen. Nachfolgende Hinweise erfolgen daher freiwillig, um den Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung zu erleichtern.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Zum Zeitpunkt der Einberufung der virtuellen Hauptversammlung ist das Grundkapital der VERIANOS SE eingeteilt in 13.750.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien, von denen jede Aktie eine Stimme gewährt. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt daher zum Zeitpunkt der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung 13.750.000.



Anmeldung und Teilnahme

Um an der virtuellen Hauptversammlung im Wege elektronischer Zuschaltung teilzunehmen und dort das Stimmrecht auszuüben, müssen die Aktionäre sich spätestens bis zum 23. Juni 2022, 24:00 Uhr (MESZ), unter Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform (§ 126b BGB) in deutscher Sprache anmelden.

Anmeldestelle

VERIANOS SE

c/o Computershare Operations Center

80249 München · Fax: +49 89 30903-74675 · E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Hierzu muss der Gesellschaft unter der vorstehend genannten Adresse ein in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache durch das depotführende Institut erstellter Nachweis über den Anteilsbesitz bis zum Ablauf des 23. Juni 2022, 24:00 Uhr (MESZ), zugehen. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, also auf Donnerstag, den 9. Juni 2022, 0:00 Uhr (MESZ), (Nachweisstichtag) beziehen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär für die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege elektronischer Zuschaltung und die Ausübung des Stimmrechts nur, wer den Nachweis erbracht hat. Insbesondere haben Veräußerungen nach dem Nachweisstichtag für Inhalt und Umfang des gesetzlichen Teilnahme- und Stimmrechts des Veräußerers keine Bedeutung. Personen, die erst nach dem Nachweisstichtag Aktien erwerben, sind für die von ihnen gehaltenen Aktien nur dann teilnahme- und stimmberechtigt, wenn sie sich vom Veräußerer bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen lassen.

Nach fristgerechtem Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes werden den Aktionären Zugangskarten für die elektronische Zuschaltung zur Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Zugangskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes Sorge zu tragen. Eine elektronische Zuschaltung zur Hauptversammlung ist nur mit den auf der Zugangskarte angegebenen Zugangsdaten möglich.

Verfahren für die Stimmabgabe im Wege elektronischer Briefwahl

Aktionäre oder Aktionärsvertreter können u.a. das Stimmrecht im Wege elektronischer Kommunikation mittels elektronischer Briefwahl ausüben. Eine Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege elektronischer Zuschaltung ist für die Ausübung des Stimmrechts nicht erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass zur Stimmabgabe eine ordnungsgemäße Anmeldung zur Hauptversammlung in der vorstehend unter „Anmeldung und Teilnahme“ angegebenen Weise erforderlich ist und dass Aktionäre zur Stimmrechtsausübung die Zugangskarte benötigen, die ihnen nach ordnungsgemäßer Anmeldung und ordnungsgemäßigem Nachweis des Anteilsbesitzes zur Hauptversammlung zugeschickt wird.

Die Stimmabgabe ist für angemeldete Aktionäre oder Aktionärsvertreter oder deren Bevollmächtigte bereits vor der Hauptversammlung am 30. Juni 2022 unter Verwendung der



auf der ihnen zugesandten Zugangskarte angegebenen Zugangsdaten ebenfalls über die Internetseite der Gesellschaft unter

www.verianos.com/investor-relations

über das VERIANOS-InvestorPortal unter dem Punkt „Briefwahl“ möglich. Die Möglichkeit zur Stimmabgabe endet am Tag der Hauptversammlung nach Beendigung der Fragenbeantwortungen nach entsprechender Ankündigung durch den Versammlungsleiter. Auch bevollmächtigte Intermediäre, Stimmrechtsberater, Aktionärsvereinigungen oder diesen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen können sich der elektronischen Briefwahl bedienen.

Weitere Hinweise zur Stimmabgabe per elektronischer Briefwahl finden sich auch auf den Zugangskarten, welche die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre zugesandt bekommen.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch Bevollmächtigte, z.B. die depotführende Bank oder ein sonstiges Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder andere Personen ihrer Wahl, ausüben lassen. Auch bei Erteilung einer Vollmacht bedarf es der ordnungsgemäßen Anmeldung sowie des Nachweises der Berechtigung. Vollmachten bedürfen der Textform (§ 126b BGB) und können durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden oder gegenüber der Gesellschaft erteilt werden. Für die Vollmachtserteilung gegenüber der Gesellschaft und die Übermittlung des Nachweises einer gegenüber dem zu Bevollmächtigenden erklärten Bevollmächtigung stehen folgende Postanschrift, Faxnummer und E-Mail-Adresse zur Verfügung:

VERIANOS SE

c/o Computershare Operations Center

80249 München

Fax: +49 89 30903-74675

E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Bei der Bevollmächtigung von Intermediären, also z.B. Kreditinstituten oder – soweit sie diesen nach § 135 AktG gleichgestellt sind – Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberatern und Personen, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung anbieten, können Besonderheiten gelten; die Aktionäre werden gebeten, sich in einem solchen Fall mit dem zu Bevollmächtigenden rechtzeitig wegen einer von ihm möglicherweise geforderten Form der Vollmacht abzustimmen.

Für den Widerruf oder die Änderung einer Vollmacht gelten die vorangehenden Sätze entsprechend. Mit der Zugangskarte werden den Aktionären ein Vollmachtsformular und weitere Informationen zur Bevollmächtigung übersandt. Die Aktionäre werden gebeten, Vollmacht vorzugsweise mittels des von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Vollmachtsformulars zu erteilen.

Die Teilnahme des Bevollmächtigten im Wege elektronischer Zuschaltung sowie die Ausübung von Aktionärsrechten über das VERIANOS-InvestorPortal setzt voraus, dass der



Bevollmächtigte vom Vollmachtgeber die mit der Zugangskarte versandten Zugangsdaten erhält. Die Nutzung der Zugangsdaten durch den Bevollmächtigten gilt zugleich als Nachweis der Bevollmächtigung.

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären in diesem Jahr an, sich in der Hauptversammlung durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen. Den Stimmrechtsvertretern müssen dazu Vollmacht sowie ausdrückliche und eindeutige Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu jedem relevanten Tagesordnungspunkt erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Soweit eine ausdrückliche und eindeutige Weisung fehlt, werden sich die Stimmrechtsvertreter für den jeweiligen Abstimmungsgegenstand der Stimme enthalten. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter stehen nur für die Stimmrechtsausübung und nicht für die Ausübung weiterer Aktionärsrechte zur Verfügung.

Vollmacht und Stimmrechtsweisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können unter Verwendung des hierfür auf der Zugangskarte vorgesehenen Vollmachts- und Weisungsformulars erteilt werden.

Vollmachten (mit Weisungen) für die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind bis spätestens zum 29. Juni 2022, 24:00 Uhr (MESZ) (Eingang maßgeblich), an folgende Anschrift zu übersenden:

VERIANOS SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Fax: +49 89 30903 74675
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Vollmacht und Stimmrechtsweisungen an die Stimmrechtsvertreter können unter Verwendung der Daten auf der Zugangskarte auch über das elektronische InvestorPortal, welches auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.verianos.com/investor-relations

zur Verfügung steht, bis zum Tag der Hauptversammlung, und zwar bis zum Ende der Fragenbeantwortung erteilt, widerrufen oder geändert werden.

Ergänzende Informationen zur Stimmrechtsausübung

Sollten Stimmrechte fristgemäß auf mehreren Wegen (Brief, E-Mail, elektronisch über das InvestorPortal oder durch Vollmacht und ggf. Weisungen erteilt werden, werden diese unabhängig vom Zeitpunkt des Zugangs in folgender Reihenfolge berücksichtigt: 1. elektronisch über das InvestorPortal, 2. per E-Mail, 3. per Fax und 4. per Brief.

Gehen auf demselben Übermittlungsweg fristgemäß mehrere Briefwahlstimmen bzw. Vollmachten und Weisungen zu, ist die zeitlich zuletzt zugegangene Erklärung verbindlich. Eine spätere Stimmabgabe als solche gilt nicht als Widerruf einer früheren Stimmabgabe. Der zuletzt zugegangene, fristgerechte Widerruf einer Erklärung ist maßgeblich.



Sollten auf dem gleichen Weg Erklärungen mit mehr als einer Form der Stimmrechtsausübung eingehen, gilt: Briefwahlstimmen haben Vorrang gegenüber der Erteilung von Vollmacht und ggf. Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft und letztere haben Vorrang gegenüber der Erteilung von Vollmacht und Weisungen an einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater gemäß § 134a AktG sowie einer diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Person.

Sollte ein Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater gemäß § 134a AktG sowie eine diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person zur Vertretung nicht bereit sein, werden die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zur Vertretung entsprechend der Weisungen bevollmächtigt.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt statt einer Sammel- eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, so gilt die zu diesem Tagesordnungspunkt abgegebene Briefwahlstimme bzw. Weisung entsprechend für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Weitere Informationen zur Abstimmung gem. Anhang Tabelle 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212)

Aktionäre und ihre Bevollmächtigten haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch Briefwahl oder durch Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter wie nachstehend näher bestimmt auszuüben. Unter Tagesordnungspunkt 1 wird kein Beschlussvorschlag unterbreitet und ist somit auch keine Abstimmung vorgesehen (zur Erläuterung siehe dort). Die vorgesehenen Abstimmungen zu den Tagesordnungspunkten 2 bis 7 haben verbindlichen Charakter. Die Aktionäre können bei sämtlichen Abstimmungen jeweils mit „Ja“ (Befürwortung) oder „Nein“ (Ablehnung) abstimmen oder sich der Stimme enthalten (Stimmenthaltung).

Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge

Wir geben folgende Adresse für eventuelle Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge an:

VERIANOS SE
Gürzenichstraße 21
50667 Köln
Fax: +49 221 20046-140
E-Mail: ir@verianos.com

Angesichts der rein virtuellen Durchführung der Hauptversammlung und der insoweit vorgesehenen Ausübung des Stimmrechts mittels elektronischer Briefwahl oder durch Vollmachtserteilung besteht kein Antragsrecht von Aktionären oder Aktionärsvertretern in der Hauptversammlung. Aktionäre oder Aktionärsvertreter können daher während der Hauptversammlung keine Gegenanträge zu den Vorschlägen des Verwaltungsrats zu bestimmten Punkten der Tagesordnung stellen und keine Wahlvorschläge zur Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern unterbreiten. Gegenanträge und Wahlvorschläge werden im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung jedoch als gestellt berücksichtigt, wenn der antragstellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär



oder Aktionärsvertreter ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet ist und wenn der Gegenantrag oder Wahlvorschlag bis spätestens Mittwoch, den 15. Juni 2022, 24:00 Uhr (MESZ), unter der vorstehend genannten Adresse der Gesellschaft eingegangen ist. Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge, oder nach dem genannten Termin eingehende Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Das Recht des Versammlungsleiters, zuerst über die Vorschläge der Verwaltung abstimmen zu lassen, bleibt hiervon, soweit das Gesetz nichts anders bestimmt, unberührt.

Auskunftsrecht und Fragerecht im Wege elektronischer Kommunikation

Das Auskunftsrecht der Aktionäre (Art. 53 SE-VO, § 131 Abs. 1 AktG) ist im Falle einer virtuellen Hauptversammlung nach § 1 Abs. 2 des COVID-19-Gesetzes erheblich eingeschränkt. Die Aktionäre oder Aktionärsvertreter haben lediglich das Recht, Fragen im Wege elektronischer Kommunikation zu stellen (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 8 Satz 2 des COVID-19-Gesetzes). Der Verwaltungsrat kann zudem festlegen, dass Fragen bis spätestens einen Tag vor der Hauptversammlung einzureichen sind.

Der Verwaltungsrat hat gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2, zweiter Halbsatz, Abs. 8 Satz 2 und Satz 3, erster Halbsatz des COVID-19-Gesetzes entschieden, dass Fragen bis spätestens am Mittwoch, 29. Juni 2022, 13:00 Uhr (MESZ), im Wege elektronischer Kommunikation bei der Gesellschaft einzureichen sind. Fragen sind ausschließlich in deutscher Sprache einzureichen. Nach Ablauf der vorstehend genannten Frist oder nicht in deutscher Sprache eingereichte Fragen werden nicht berücksichtigt. Zugleich hat der Verwaltungsrat entschieden, dass nur solche Aktionäre oder Aktionärsvertreter das Recht haben, Fragen zu stellen, die sich bis spätestens 23. Juni 2022, 24:00 Uhr (MESZ), in der vorstehend unter „Anmeldung und Teilnahme“ angegebenen Weise bei der Gesellschaft ordnungsgemäß angemeldet haben. Die Einreichung von Fragen kann nur durch angemeldete Aktionäre oder Aktionärsvertreter unter Verwendung der auf der ihnen zugesandten Zugangskarte angegebenen Zugangsdaten über die Internetseite der Gesellschaft unter

www.verianos.com/investor-relations

über das VERIANOS-InvestorPortal erfolgen.

Der Verwaltungsrat entscheidet gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2, Abs. 8 Satz 3, 1. Halbsatz des COVID-19-Gesetzes nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, wie er Fragen beantwortet. Es ist derzeit vorgesehen, die Fragensteller im Rahmen der Fragenbeantwortung grundsätzlich namentlich zu nennen, sofern diese der namentlichen Nennung nicht ausdrücklich widersprochen haben.

Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation

Aktionäre oder Aktionärsvertreter, die ihr Stimmrecht ausgeübt haben, haben die Möglichkeit, auf elektronischem Wege Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung zu erklären. Der Widerspruch ist während der Hauptversammlung, d.h. von ihrer Eröffnung bis zu ihrer Schließung durch den Versammlungsleiter, ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation über die E-Mail-Adresse: ir@verianos.com zu erklären.

UTC Zeiten (Angaben gemäß Anhang Tabelle 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212)

Sämtliche Zeitangaben in der Einberufung sind in der für Deutschland maßgeblichen mitteleuropäischen Zeit (MESZ) angegeben. Dies entspricht mit Blick auf die koordinierte Weltzeit (UTC) dem Verhältnis UTC = MESZ minus zwei Stunden.

Hinweise zum Datenschutz

Wenn Sie sich für die Hauptversammlung anmelden oder eine Stimmrechtsvollmacht erteilen, erheben wir personenbezogene Daten über Sie und/oder über Ihren Bevollmächtigten. Dies geschieht, um Aktionären die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen. Die VERIANOS SE verarbeitet Ihre Daten als Verantwortlicher unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie weiterer maßgeblicher Gesetze. Einzelheiten zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten und zu Ihren Rechten gemäß der DSGVO finden Sie im Internet unter www.verianos.com/datenschutz.

Köln, im Mai 2022
VERIANOS SE
Der Verwaltungsrat

VERIANOS SE

Gürzenichstraße 21
50667 Köln
T: +49 221 20046-100
F: +49 221 20046-140
Mail: ir@verianos.com